

SATZUNG DER STADT LÖFFINGEN

ZUR

5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES „IM SCHACHEN“, ORTSTEIL UNADINGEN

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 11.04.2019

Gesetzliche Grundlagen

Der Gemeinderat der Stadt Löffingen hat am 11.04.2019 in öffentlicher Sitzung die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schachen“ gemäß § 10 Baugesetzbuch als Satzung beschlossen. Zugrunde gelegt wurden:

- das **Baugesetzbuch (BauGB)**, insbesondere § 13 a, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004, (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) m.W.v. 29.07.2017,
- die **Landesbauordnung für Baden-Württemberg** i.d.F. vom 08.08.1995, (GBl. S. 617) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2017 (GBl. S. 612) m.W.v. 01.01.2018,
- die **Baunutzungsverordnung (BauNVO)** in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057) m.W.v. 13.05.2017,
- die **Planzeichenverordnung (PlanzV 90)** v. 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I. S. 1057)
- die **Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO)** in der Fassung vom 24.07.2000 (GBl. S. 582, ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.06.2018 (GBl. S. 221) m.W.v. 30.06.2018.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der 5. Änderung des Bebauungsplanes "Im Schachen" ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil (Deckblatt) zur 5. Änderung vom 11.04.2019.

§ 2 Inhalt und Festsetzungen zur 5. Änderung des Bebauungsplanes

Die textlichen Festsetzungen (Bebauungsvorschriften vom 24.02.1994) gelten unverändert auch für den Bereich der 5. Änderung.

Die zeichnerischen Festsetzungen werden durch ein Deckblatt zur 5. Änderung vom 11.04.2019 geändert.

§ 3 Bestandteile der 5. Änderung des Bebauungsplanes

Bestandteile der 5. Änderung des Bebauungsplanes sind:

Deckblatt zur 5. Änderung vom 11.04.2019 zum zeichnerischen Teil vom 24.02.1994 mit Deckblättern zur 1. Änderung vom 01.07.2004, 2. Änderung vom 08.10.2009, 3. Änderung vom 25.11.2010 und 4. Änderung vom 01.06.2017.

Beigefügt ist die Begründung zur 5. Änderung vom 11.04.2019.

§ 4 Inkrafttreten der 5. Änderung

Die 5. Änderung des Bebauungsplanes „Im Schachen“ tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

HINWEISE ZUR 5. ÄNDERUNG

1. Löschwasserversorgung, Rettungswege

1.1 Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Es ist eine Löschwasserversorgung von mind. 96 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen.

1.2 Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.

1.3 Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).

1.4 Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.

2. Hinweise des Regierungspräsidiums Freiburg, Abt. 9, Geologie, Rohstoffe und Bergbau

Auf Grundlage des geologischen Basisdatensatzes des LGRB bilden im östlichen Teil des Plangebiets würmeiszeitliche Schwarzwald-Glazialsedimente, im westlichen Teil des Plangebiets pleistozäne lössführende Fließerde, deren Mächtigkeit jeweils nicht genau bekannt ist, den oberflächennahen Baugrund.

Mit Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, sowie einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten der Fließerde ist zu rechnen.

Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen. Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungs-

**STADT LÖFFINGEN, ORTSTEIL UNADINGEN
SATZUNG ZUR 5. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES "IM SCHACHEN"**

Fassung des Satzungsbeschlusses vom 11.04.2019

Seite - 3/3 -

bedingter Fehlstellen wie z. B. offenen bzw. lehrerfüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (<http://www.lgrb-bw.de>) entnommen werden.

Des Weiteren wird auf das Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann, hingewiesen.

Löffingen, den 11.04.2019

(Datum des Satzungsbeschlusses)

(Tobias Link, Bürgermeister)



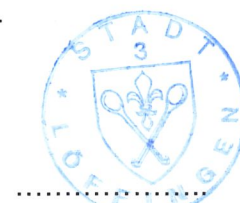
(Dienstsiegel)

Ausgefertigt:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Bebauungsplanänderung sowie die planungsrechtlichen Festsetzungen unter Beachtung des dazugehörigen Verfahrens mit den hierzu ergangenen Beschlüssen des Gemeinderates der Stadt Löffingen übereinstimmen.

Löffingen, den ^{12.4.}11.04.2019

(Tobias Link, Bürgermeister)



(Dienstsiegel)

Rechtswirksam durch Bekanntmachung gemäß § 10 (3) BauGB

vom ^{03.05.2019}11.04.2019